



**Samtgemeinde Tarmstedt**  
**Der Samtgemeindebürgermeister**

**Vorlage Nr.: SG/351/2024**  
 Sachbearbeiter Peter Böttjer

<b>Vorlage</b>		Datum: 28.03.2024 Aktenzeichen: Status: öffentlich		
Termin	Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
03.04.2024	Umwelt- und Klimaausschuss			
07.05.2024	Samtgemeindeausschuss			
28.05.2024	Samtgemeinderat			

**Freiflächen-PV: Kriterienkatalog**

Die Samtgemeinde Tarmstedt möchte aktiv an der Umstellung der bundesweiten Stromproduktion auf erneuerbare Energien mitarbeiten. Derzeit wird auf dem Gebiet der Samtgemeinde Tarmstedt bereits erneuerbare Energie aus Windkraft, Biogasanlagen, Blockheizkraftwerken, Pelletheizungen und Photovoltaikanlagen erzeugt. Das Land Niedersachsen hat sich verpflichtet, bis zum Jahr 2033 mindestens 2,2 Prozent der Landesfläche für Windkraft und 0,5 Prozent für die Photovoltaik-Nutzung auszuweisen. Der Landkreis Rotenburg soll laut Landesvorgabe 4 Prozent seiner Fläche für den Windkraftausbau zur Verfügung stellen. Rund ein Viertel der dafür voraussichtlich zur Verfügung stehenden Flächen befinden sich auf dem Gebiet der Samtgemeinde Tarmstedt. Die Planungshoheit im Bereich der Windkraft obliegt dabei dem Landkreis, während die Freiflächen-Photovoltaik in die Zuständigkeit der Samtgemeinde (F-Plan) und ihrer Mitgliedsgemeinden (B-Pläne) fällt.

Angesichts der bereits durch den Windkraftausbau zu erwartenden erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes sieht sich die Samtgemeinde Tarmstedt verpflichtet, in dem von ihr planungsrechtlich verantworteten Bereich der Freiflächen-Photovoltaik sicherzustellen, dass ein zusätzlicher Ausbau sowohl gesellschafts- als auch naturverträglich in einem festgelegten Rahmen und anhand einheitlicher Kriterien erfolgt. Damit soll gewährleistet werden, dass in der Bevölkerung die

Akzeptanz für die Maßnahmen zur Energiewende erhalten bleibt.

Die Samtgemeinde hat sich bisher zum Ziel gesetzt, insgesamt bis zu 1,0 Prozent ihrer Fläche für die Nutzung durch Freiflächen-Photovoltaik freizugeben. Das entspricht einer Fläche von insgesamt bis zu 187 Hektar. Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die von Seiten der Samtgemeinde oder einer Mitgliedsgemeinde bzw. eines ihnen zugehörenden kommunalen Unternehmens errichtet oder beauftragt werden, tragen zu dieser Obergrenze nicht bei.

Um eine Übersicht darüber zu erstellen, welche Flächen nach regionalplanerischen Gesichtspunkten innerhalb der Samtgemeinde Tarmstedt grundsätzlich überhaupt für eine Belegung mit Freiflächen-Photovoltaik in Frage kommen, hat die Samtgemeinde Tarmstedt ein Planungsbüro beauftragt, eine Potenzialflächenstudie für mögliche Standorte zu erstellen. Dieser zugrunde gelegt wurden dabei insbesondere folgende Arbeitshilfen und Planungsunterlagen:

- Arbeitshilfe „Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen“ des Niedersächsischen Landkreistages (NLT)
- Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (in der Fassung von 2020)
- Handreichung des Landkreises zur „Planungsrechtlichen Beurteilung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie Empfehlungen zu deren Standortsicherung in der Bauleitplanung“

Anhand der sich daraus ergebenden regionalplanerischen Kriterien hat das Planungsbüro erarbeitet, auf welcher Fläche des Tarmstedter Samtgemeindegebietes eine Belegung mit Freiflächen-Photovoltaik prinzipiell möglich ist. In einem weiteren Schritt hat die Samtgemeinde auf Basis der Planungshilfe des nds. Landkreistages eine Einstufung in Gunst-, Restriktions- und Ausschlussflächen festgelegt, wobei die Restriktionsflächen in zwei Kategorien unterteilt werden.

Der Landkreis hat zwischenzeitlich eine Stellungnahme abgegeben. Die Vorlage ist daher gegenüber der Vorlage vom 30.01.2024 entsprechend aktualisiert worden.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Tarmstedt beschließt den Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

#### Anlage(n)

Bewertungskriterien 4. Entwurf

Stellungnahme LK ROW - Einschätzung des Bauamtes

§ 35 BauGB - Einzelnorm